

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-164

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

Andreas Schwab

A9-0244/2023

Änderung bestimmter Verordnungen im Hinblick auf die Schaffung des Notfallinstruments für den Binnenmarkt

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2022)0461 – C9-0314/2022 – 2022/0279(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnungen (EU)
2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426,
(EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 in
Bezug auf Notfallverfahren für die
Konformitätsbewertung, die Annahme
gemeinsamer Spezifikationen und die
Marktüberwachung aufgrund eines
Binnenmarkt-Notfalls

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnungen (EU)
2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426,
(EU) 2019/1009, **(EU) 2023/988, (EU)
2023/1230** und (EU) Nr. 305/2011 in
Bezug auf Notfallverfahren für die
Konformitätsbewertung, die Annahme
gemeinsamer Spezifikationen und die
Marktüberwachung aufgrund eines
Binnenmarkt-Notfalls

(Text von Bedeutung für den EWR)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] zielt darauf ab, das normale Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, sicherzustellen und die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen sowie von Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden während einer Krise **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

(1) [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] zielt darauf ab, das normale Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, sicherzustellen und die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen sowie von Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden während einer Krise **sicherzustellen**.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der durch [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] geschaffene Rahmen umfasst Maßnahmen, die auf kohärente, transparente, effiziente, verhältnismäßige und rechtzeitige Weise angewandt werden sollten, um die Auswirkungen einer Krise auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu verhindern, abzumildern und zu minimieren.

Geänderter Text

(2) Der durch [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] geschaffene Rahmen umfasst Maßnahmen, die auf kohärente, transparente, effiziente, verhältnismäßige und rechtzeitige Weise angewandt werden sollten, um die Auswirkungen einer Krise auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu verhindern, abzumildern und zu minimieren.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] sieht einen mehrschichtigen Mechanismus vor, bestehend aus Notfallplanung sowie einem Überwachungs- bzw. Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

(3) [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] sieht einen mehrschichtigen Mechanismus vor, bestehend aus Notfallplanung sowie einem Überwachungs- bzw. Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] enthält Vorschriften mit dem Ziel, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit im Binnenmarkt sicherzustellen und die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, die auch in Krisenzeiten von besonderer Bedeutung sind. [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] gilt für Waren *wie* auch für Dienstleistungen.

Geänderter Text

(4) **Die** [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] enthält Vorschriften mit dem Ziel, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit im Binnenmarkt sicherzustellen und die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, die auch in Krisenzeiten von besonderer Bedeutung sind. **Die** [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] gilt *sowohl* für Waren *als* auch für Dienstleistungen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um diese Maßnahmen zu ergänzen, ihre Kohärenz zu gewährleisten und ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen, sollte sichergestellt werden, dass die in [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] genannten krisenrelevanten Waren rasch auf dem **Unionsmarkt** in Verkehr gebracht

Geänderter Text

(5) Um diese Maßnahmen zu ergänzen, ihre Kohärenz zu gewährleisten und ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen, sollte sichergestellt werden, dass die in **der** [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] genannten krisenrelevanten Waren rasch auf dem **Binnenmarkt** in

werden können, um zur Bewältigung und Abmilderung der Störungen beizutragen.

Verkehr gebracht werden können, um zur Bewältigung und Abmilderung der Störungen beizutragen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In einer Reihe von sektorspezifischen Rechtsakten der Union sind harmonisierte Vorschriften für die Konzeption, die Herstellung, die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen bestimmter Produkte festgelegt. Zu diesen Rechtsakten gehören die Verordnungen (EU) 2016/424⁴⁰, (EU) 2016/425⁴¹, (EU) 2016/426⁴², (EU) 2019/1009⁴³ und (EU) Nr. 305/2011⁴⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Rechtsakte beruhen auf den Grundsätzen des neuen Konzepts für die technische Harmonisierung. Darüber hinaus sind die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426 **und** (EU) 2019/1009 auch an die Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ angelehnt .

⁴⁰ ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1.

⁴¹ ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51.

⁴² ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99.

Geänderter Text

(6) In einer Reihe von sektorspezifischen Rechtsakten der Union sind harmonisierte Vorschriften für die Konzeption, die Herstellung, die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen bestimmter Produkte festgelegt. Zu diesen Rechtsakten gehören die Verordnungen (EU) 2016/424⁴⁰, (EU) 2016/425⁴¹, (EU) 2016/426⁴², (EU) 2019/1009⁴³, **(EU) 2023/1230^{43a}** und (EU) Nr. 305/2011⁴⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Rechtsakte beruhen auf den Grundsätzen des neuen Konzepts für die technische Harmonisierung. Darüber hinaus sind die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009, **(EU) 2023/988^{44a} und (EU) 2023/1230** auch an die Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ angelehnt. ***In der Verordnung (EU) 2023/988 werden außerdem die wesentlichen Sicherheitsaspekte von Verbraucherprodukten geregelt, die auf dem Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.***

⁴⁰ ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1.

⁴¹ ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51.

⁴² ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99.

⁴³ ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

⁴³ ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

⁴⁴ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

^{43a} **ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1.**

⁴⁴ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

^{44a} **ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1.**

⁴⁵ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

⁴⁵ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Weder in den Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG noch in den besonderen Bestimmungen der sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sind Verfahren vorgesehen, die in Krisenfällen Anwendung finden. Es ist angebracht, gezielte Anpassungen dieser Verordnungen vorzunehmen, um eine Vorbereitung und Reaktion auf die Auswirkungen von Krisen, die Produkte betreffen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden und unter diese Verordnungen fallen, zu ermöglichen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Erfahrungen aus den jüngsten Krisen, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt hatten, haben gezeigt, dass die in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren nicht auf die Erfordernisse von Krisenreaktionsszenarien zugeschnitten

Geänderter Text

(8) Die Erfahrungen aus den jüngsten Krisen, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt hatten, haben gezeigt, dass die in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren nicht auf die Erfordernisse von Krisenreaktionsszenarien zugeschnitten

sind und nicht die erforderliche regulatorische Flexibilität bieten. Es ist daher angebracht, eine Rechtsgrundlage für solche Krisenreaktionsverfahren als Ergänzung zu den im Rahmen der [Verweis auf die *SMEI-Verordnung* einfügen] angenommenen Maßnahmen zu schaffen.

sind und nicht die erforderliche regulatorische Flexibilität bieten. Es ist daher angebracht, eine Rechtsgrundlage für solche Krisenreaktionsverfahren als Ergänzung zu den im Rahmen der [Verweis auf die *IMERA-Verordnung* einfügen] angenommenen Maßnahmen zu schaffen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die potenziellen Auswirkungen von Störungen auf den Binnenmarkt zu bewältigen und um sicherzustellen, dass krisenrelevante Waren rasch in Verkehr gebracht werden, ist es angebracht, die Konformitätsbewertungsstellen zu verpflichten, den Anträgen auf Konformitätsbewertung solcher Produkte Vorrang vor allen anhängigen Anträgen für Produkte einzuräumen, die nicht als krisenrelevant eingestuft wurden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zu diesem Zweck sollten in den Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 Notfallverfahren festgelegt werden. Diese Verfahren sollten erst nach Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [Verweis auf die *SMEI-Verordnung* einfügen] zur

Geänderter Text

(10) Zu diesem Zweck sollten in den Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009, **(EU) 2023/988**, **(EU) 2023/1230** und (EU) Nr. 305/2011 Notfallverfahren festgelegt werden. Diese Verfahren sollten erst nach Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [Verweis auf die *IMERA-Verordnung*

Verfügung stehen.

einfügen] zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für den Fall, dass sich die Störungen auf die Konformitätsbewertungsstellen auswirken könnten oder die Prüfkapazitäten für solche krisenrelevanten Produkte nicht ausreichen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, ausnahmsweise und vorübergehend das Inverkehrbringen von Produkten zu genehmigen, die nicht den üblichen, in den jeweiligen sektorspezifischen **EU-Rechtsvorschriften** vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden.

Geänderter Text

(11) Für den Fall, dass sich die Störungen auf die Konformitätsbewertungsstellen auswirken könnten oder die Prüfkapazitäten für solche krisenrelevanten Produkte nicht ausreichen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, ausnahmsweise und vorübergehend das Inverkehrbringen von Produkten zu genehmigen, die nicht den üblichen, in den jeweiligen sektorspezifischen **Gesetzgebungsakten der Union** vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden. **Die ausnahmsweise und vorübergehend erteilte Genehmigung für Produkte sollte nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt noch sechs Monate lang gültig bleiben, sofern dadurch die Gesundheit, die Sicherheit und der Schutz der Verbraucher in keiner Weise beeinträchtigt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die Produkte erst dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie im Rahmen des in den geltenden Vorschriften vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens eine Genehmigung erhalten haben. Produkte, für die bereits ausnahmsweise und vorübergehend eine Genehmigung erteilt wurde, können nach dem üblichen Genehmigungsverfahren erneut zugelassen werden. Allerdings können Produkte oder Komponenten, die bereits zur Verwendung erworben wurden oder bereits in Gebrauch sind, ohne eine**

erneute Genehmigung weiter verwendet werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) In Bezug auf Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnungen fallen und als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, sollten die zuständigen nationalen Behörden während eines Binnenmarkt-Notfalls von der Verpflichtung zur Durchführung der in diesen Verordnungen festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren auch dann abweichen können, wenn die Einschaltung einer notifizierten Stelle zwingend vorgeschrieben ist, und sie sollten die Möglichkeit haben, Genehmigungen für diese Produkte zu erteilen, sofern sie alle geltenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden, u. a. durch die Prüfung von Mustern, die der Hersteller, der eine Zulassung beantragt hat, den nationalen Behörden zur Verfügung stellt. Die spezifischen Verfahren, die zum Nachweis der Konformität angewandt wurden, und ihre Ergebnisse sollten in der von der zuständigen nationalen Behörde erteilten Genehmigung klar beschrieben werden.

Geänderter Text

(12) In Bezug auf Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnungen fallen und als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, sollten die zuständigen nationalen Behörden während eines Binnenmarkt-Notfalls von der Verpflichtung zur Durchführung der in diesen Verordnungen festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren auch dann abweichen können, wenn die Einschaltung einer notifizierten Stelle zwingend vorgeschrieben ist, und sie sollten die Möglichkeit haben, Genehmigungen für diese Produkte zu erteilen, sofern sie alle geltenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen ***und die Sicherheit von Verbrauchern und Endnutzern uneingeschränkt sichergestellt ist***. Die Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden, u. a. durch die Prüfung von Mustern, die der Hersteller, der eine Genehmigung beantragt hat, den nationalen Behörden zur Verfügung stellt. Die spezifischen Verfahren, die zum Nachweis der Konformität angewandt wurden, und ihre Ergebnisse sollten in der von der zuständigen nationalen Behörde erteilten Genehmigung klar beschrieben werden. ***Auf Waren, die gemäß dieser Ausnahmeregelung in den Verkehr gebracht wurden, sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Anwendung***

finden. Die zuständige nationale Behörde sollte die einschlägigen technischen Unterlagen aufbewahren, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Für Produkte, die im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt hergestellt wurden und für die eine Abweichung von den Konformitätsbewertungsverfahren genehmigt wurde, sollten auch die einschlägigen Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit gelten, die in der Verordnung (EU) 2023/988, insbesondere in Artikel 15 Absatz 5, festgelegt sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Wenn ein Binnenmarkt-Notfall zu einem exponentiellen Anstieg der Nachfrage nach bestimmten Produkten führt und um die Bemühungen der Wirtschaftsteilnehmer zur Deckung dieser Nachfrage zu unterstützen, ist es angebracht, technische Referenzen bereitzustellen, die von den Herstellern für die Konzeption und Herstellung krisenrelevanter Waren verwendet werden können, die die geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) In einigen sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ist die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Hersteller die Konformitätsvermutung in Anspruch nehmen kann, wenn sein Produkt mit einer harmonisierten europäischen Norm übereinstimmt. Für den Fall, dass solche Normen nicht existieren oder ihre Einhaltung **durch die** krisenbedingten Störungen übermäßig erschwert werden könnte, sollten jedoch alternative Mechanismen vorgesehen werden.

Geänderter Text

(14) In einigen sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ist die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Hersteller die Konformitätsvermutung in Anspruch nehmen kann, wenn sein Produkt mit einer harmonisierten europäischen Norm übereinstimmt. ***Darüber hinaus sieht der in der Verordnung (EU) 2023/988 festgelegte allgemeine Rahmen für die Produktsicherheit die Möglichkeit vor, dass für ein Produkt die Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Produktsicherheitsgebot gilt, wenn dieses Produkt der europäischen Norm oder Teilen davon entspricht, was die Risiken und Risikokategorien anbelangt, die von der betreffenden Norm abgedeckt sind, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist.*** Für den Fall, dass solche Normen nicht existieren oder ihre Einhaltung ***infolge der*** krisenbedingten Störungen übermäßig erschwert werden könnte, sollten jedoch alternative Mechanismen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In Bezug auf die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426 **und** (EU) 2019/1009 sollten die zuständigen nationalen Behörden davon ausgehen können, dass Produkte, die nach nationalen oder internationalen Normen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012⁴⁶ hergestellt wurden und ein

Geänderter Text

(15) In Bezug auf die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009, ***(EU) 2023/988 und (EU) 2023/1230*** sollten die zuständigen nationalen Behörden davon ausgehen können, dass Produkte, die nach nationalen oder internationalen Normen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012⁴⁶

Schutzniveau bieten, das dem der harmonisierten europäischen Normen gleichwertig ist, die einschlägigen wesentlichen bzw. grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

⁴⁶ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

hergestellt wurden und ein Schutzniveau bieten, das dem der harmonisierten europäischen Normen gleichwertig ist, die einschlägigen wesentlichen bzw. grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

⁴⁶ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Darüber hinaus sollte die Kommission in Bezug auf die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 die Möglichkeit haben, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, auf die sich die Hersteller stützen können, um die Vermutung der Konformität mit den geltenden grundlegenden Anforderungen in Anspruch zu nehmen. Der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieser gemeinsamen Spezifikationen sollte für die Dauer des Binnenmarkt-Notfalls gelten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In Bezug auf die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU)

Geänderter Text

(16) Darüber hinaus sollte die Kommission in Bezug auf die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009, **(EU) 2023/988, (EU) 2023/1230** und (EU) Nr. 305/2011 die Möglichkeit haben, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, auf die sich die Hersteller stützen können, um die Vermutung der Konformität mit den geltenden grundlegenden Anforderungen in Anspruch zu nehmen. Der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieser gemeinsamen Spezifikationen sollte für die Dauer des Binnenmarkt-Notfalls gelten.

entfällt

2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 sollte die Kommission unter außergewöhnlichen und hinreichend begründeten Umständen, insbesondere zur Gewährleistung der Interoperabilität von Produkten oder Systemen, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen mit verbindlichen technischen Spezifikationen erlassen können, die von den Herstellern einzuhalten sind. Der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieser gemeinsamen Spezifikationen sollte für die Dauer des Binnenmarkt-Notfalls gelten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um zu gewährleisten, dass das von den harmonisierten Produkten gebotene Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird, müssen Vorschriften für eine verstärkte Marktüberwachung festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf Waren, die als krisenrelevant eingestuft wurden, u. a. durch die Ermöglichung einer engeren Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden.

Geänderter Text

(18) Um zu gewährleisten, dass das von den harmonisierten Produkten **oder von unter den allgemeinen Rahmen für die Sicherheit fallenden Produkten** gebotene Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird, müssen Vorschriften für eine verstärkte Marktüberwachung festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf Waren, die als krisenrelevant eingestuft wurden, u. a. durch die Ermöglichung einer engeren Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 sollten daher entsprechend geändert werden.

Geänderter Text

(20) Die Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009, **(EU) 2023/988**, **(EU) 2023/1230** und (EU) Nr. 305/2011 sollten daher entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Damit diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt wie [die **SMEI-Verordnung**] Anwendung findet, sollte ihre Anwendung aufgeschoben werden —

Geänderter Text

(21) Damit diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt wie [die **IMERA-Verordnung**] Anwendung findet, sollte ihre Anwendung aufgeschoben werden —

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/424 Artikel 43 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Artikel 43b bis 43g **gelten nur**, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der **SMEI-Verordnung**] **zur Aktivierung von Artikel 26 [der SMEI-Verordnung] in Bezug auf die vorliegende Verordnung** erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Artikel 43b bis 43g **kommen nur zur Anwendung**, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der **IMERA-Verordnung**] erlassen hat.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424
Artikel 43 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Artikel 43b bis 43g, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission, gelten während des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424
Artikel 43 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 43c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

entfällt

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424
Artikel 43 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Teilsysteme und Sicherheitsbauteile zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 43c bis 43f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44

entfällt

Absatz 3 erlassen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die notifizierten Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen **unternehmen jede zumutbare Anstrengung, um sicherzustellen, dass** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden**.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierte Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu **erhöhen**.

Geänderter Text

(5) Die notifizierte Stellen **sorgen dafür, dass jede zumutbare Anstrengung unternommen wird, um** ihre Prüfkapazitäten für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu **erweitern**.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 18 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag **das Inverkehrbringen oder den Einbau** eines bestimmten Teilsystems oder Sicherheitsbauteils, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 18 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, in eine Seilbahn im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 18 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach Vornahme einer Risikobewertung** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmers das Inverkehrbringen** eines bestimmten Teilsystems oder Sicherheitsbauteils, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 18 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, **oder den Einbau eines solchen Teilsystems oder Sicherheitsbauteils** in eine Seilbahn im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/424
Artikel 43c – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/424
Artikel 43c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr gebracht oder in eine Seilbahn eingebaut werden darf, einschließlich

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr gebracht oder in eine Seilbahn eingebaut werden darf, einschließlich **zumindest**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/424
Artikel 43c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit

c) eines Enddatums für die Gültigkeit

der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

der Genehmigung, **sofern nicht anders angegeben**, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43 c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Anforderungen an die Kennzeichnung, einschließlich einer Funkfrequenz-Identifizierung, mit der angezeigt wird, dass das betreffende Teilsystem oder Sicherheitsbauteil im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt genehmigt wurde.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 43a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde **die Bedingungen für die Genehmigung gemäß Absatz 3** gegebenenfalls **auch** nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

(4) Abweichend von Artikel 43a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde **zudem** gegebenenfalls nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt **die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen und Anforderungen** ändern.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Abweichend von den Artikeln 7 und 20 dürfen Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile zu ergreifen.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigte Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jeden Beschluss zur Erteilung der Genehmigung des Inverkehrbringens von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen gemäß Absatz 1.

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jeden Beschluss zur Erteilung der Genehmigung des Inverkehrbringens **oder des Einbaus in eine Seilbahn** von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen gemäß Absatz 1.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 43a bis 43g und **die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 18 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats**.

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 43a bis 43g und **der Rückgriff auf das in Absatz 1 beschriebene Genehmigungsverfahren** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 18.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43c – Absatz 8 a (neu)

8a. Die Gültigkeit der Genehmigung von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 fallen, endet sechs Monate nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst auf dem Markt bereitgestellt werden, nachdem sie eine Genehmigung nach dem in dieser Verordnung vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahren erhalten haben.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43d – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dabei gilt:

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43d – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der

Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der *SMEI-Verordnung*] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der *IMERA-Verordnung*] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***Im Amtsblatt der Europäischen Union sind im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II abdecken.***

Geänderter Text

a) ***Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung angenommen, die einem Auftrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1025/2012 entsprechen.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) ***Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle der harmonisierten Normen, mit denen die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten einschlägigen wesentlichen Anforderungen abgedeckt werden, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle***

Geänderter Text

aa) ***Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle der harmonisierten Normen, mit denen die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten einschlägigen wesentlichen Anforderungen abgedeckt werden, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle***

*innerhalb eines angemessenen
Zeitraumens während des Notfallmodus
für den Binnenmarkt veröffentlicht wird.*

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** genannten Durchführungsrechtsakte werden nach **Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach** dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen und gelten für in Verkehr gebrachte

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen und gelten für in Verkehr gebrachte Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für

Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der **frühzeitigen** Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt** die Kommission **die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund **für die** Annahme besteht, dass die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die unter die in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die **den genannten** gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 **des vorliegenden Artikels** erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **trägt** die Kommission **den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger**.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund **zu der** Annahme besteht, dass die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die unter die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die **diesen** gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls **auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls **ändern oder aufheben**.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43f

Vorschlag der Kommission

Artikel 43f

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II für Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die als

Geänderter Text

entfällt

krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des

**Notfallmodus für den Binnenmarkt
gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit
dieser Verordnung konform.**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/424

Artikel 43g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Artikel 41b bis ***41g*** ***gelten*** nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel ***23*** [der ***SMEI-Verordnung***] zur ***Aktivierung von Artikel 26*** [der ***SMEI-Verordnung***] ***in Bezug auf die vorliegende Verordnung***

Geänderter Text

(1) Die Artikel 41b bis ***43g*** ***finden*** nur ***Anwendung***, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel ***14 Absatz 5*** [der ***IMERA-Verordnung***] erlassen hat.

erlassen hat.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425.

Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Artikel 41b bis 41g **gelten** ausschließlich **für** PSA, die in dem in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Artikel 41b bis 41g **finden** ausschließlich **auf** PSA **Anwendung**, die in dem in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425.

Artikel 41 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 41b bis 41g, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission, **gelten** während des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

Die Artikel 41b bis 41g, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission, **kommen** während des Notfallmodus für den Binnenmarkt **zur Anwendung**.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 41c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 41c Absatz 5 gelten jedoch

Geänderter Text

entfällt

während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf PSA zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 41c bis 41f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. *entfällt*

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen *bearbeiten* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von PSA, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen *unternehmen jede zumutbare Anstrengung, um sicherzustellen, dass* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von PSA, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig *bearbeitet werden.*

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von PSA gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von PSA gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für PSA, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für PSA, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 19 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen einer bestimmten PSA, die als krisenrelevante Ware eingestuft

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 19 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach Vornahme einer Risikobewertung** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat ansässigen**

wurde und für die die in Artikel 19 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Wirtschaftsteilnehmers das Inverkehrbringen einer bestimmten PSA, die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für die die in Artikel 19 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die PSA, für die eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die

Bedingungen und Anforderungen, unter denen die PSA in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Bedingungen und Anforderungen, unter denen die PSA in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich *zumindest*

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit, ***sofern nicht anders angegeben***, der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 43 c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Anforderungen an die Kennzeichnung, einschließlich einer Funkfrequenz-Identifizierung, die anzeigt, dass die PSA im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt genehmigt wurde.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 41a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die **Bedingungen für die Genehmigung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 41a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die **in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen und Anforderungen** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Abweichend von den Artikeln 7 und 17 dürfen PSA, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und

beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche PSA zu ergreifen.

beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche PSA zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf Produkte, die im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigt wurden, für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 41a bis 41g und **die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 41a bis 41g und **der Rückgriff auf das in Absatz 1 beschriebene Genehmigungsverfahren** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Gültigkeit der Genehmigung von PSA, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 fallen, endet sechs Monate nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt. Nach

Ablauf dieses Zeitraums darf sie erst auf dem Markt bereitgestellt werden, nachdem sie eine Genehmigung nach dem normalen Genehmigungsverfahren erhalten hat, das in dieser Verordnung geregelt ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41d – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Im Amtsblatt der Europäischen Union sind im Einklang mit der**

Geänderter Text

a) **Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung angenommen, die**

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang II abdecken.*

einem Auftrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1025/2012 entsprechen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle harmonisierter Normen, mit denen die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten einschlägigen wesentlichen Anforderungen abgedeckt werden, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte PSA bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 73

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 44 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte PSA bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Die Kommission trägt bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation den Ansichten einschlägiger Gremien Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle einschlägigen Interessengruppen.**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund **für die** Annahme besteht, dass die PSA, die unter die in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte PSA, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 **des vorliegenden Artikels** erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund **zu der** Annahme besteht, dass die PSA, die unter die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte PSA, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt ist, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und**

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt ist, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen.

ändert oder hebt den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls *auf*.

Die Kommission kann den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls *ändern*.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Fällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang II für PSA, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte PSA bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen

Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die PSA, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte PSA, die diesen verbindlichen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/425

Artikel 41g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um

Unterstützung ersuchenden
Marktüberwachungsbehörden oder durch
logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der
Prüfkapazitäten für PSA, die als
krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Unterstützung ersuchenden
Marktüberwachungsbehörden oder durch
logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der
Prüfkapazitäten für PSA, die als
krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anwendung der Notfallverfahren

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Artikel 40b bis 40g gelten nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 der [*SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 der [*SMEI-Verordnung*] *in Bezug auf die vorliegende Verordnung* erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Artikel 40b bis 40g *dieser Verordnung* gelten nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Artikel 40b bis 40g gelten ausschließlich für Geräte und Ausrüstungen, die in dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Artikel 40b bis 40g, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission, gelten, solange der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 40c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

entfällt

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Geräte und Ausrüstungen zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 40c bis 40f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 42 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierte Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Geräten und Ausrüstungen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierte Stellen **unternehmen jede zumutbare Anstrengung, um sicherzustellen, dass** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Geräten und Ausrüstungen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden.**

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Geräten und Ausrüstungen gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Geräten und Ausrüstungen gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierte Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Geräte und Ausrüstungen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierte Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Geräte und Ausrüstungen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Abweichung von den Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Geräts oder einer bestimmten Ausrüstung, das bzw. die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das bzw. die die in Artikel 14 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die obligatorische Einbeziehung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das bzw. die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gerät oder die Ausrüstung, für das bzw. die eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach Vornahme einer Risikobewertung** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Geräts oder einer bestimmten Ausrüstung, das bzw. die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das bzw. die die in Artikel 14 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die obligatorische Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das bzw. die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

entfällt

erteilt hat, nicht verlässt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Gerät oder die Ausrüstung in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Gerät oder die Ausrüstung in Verkehr gebracht **oder in Betrieb genommen** werden darf, einschließlich **zumindest**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, **sofern nicht anders angegeben**, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 43 c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Anforderungen an die Kennzeichnung, einschließlich einer Funkfrequenz-Identifizierung, die anzeigt, dass das Gerät und die Ausrüstung im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt genehmigt wurde.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 40a Absatz 3 ***Unterabsatz 1*** kann die zuständige nationale Behörde die ***Bedingungen für die Genehmigung gemäß Absatz 3*** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

(4) Abweichend von Artikel 40a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die ***in Absatz 3 genannten Bedingungen und Anforderungen*** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) ***Abweichend von den Artikeln 6 und 17 dürfen Geräte oder Ausrüstungen, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.***

entfällt

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Geräte oder Ausrüstungen zu ergreifen.

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Geräte oder Ausrüstungen zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf Produkte, die im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigt wurden, für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 40a bis 40g und **die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14 **im Hoheitsgebiet des**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 40a bis 40g und **der Rückgriff auf das in Absatz 1 beschriebene Genehmigungsverfahren** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14.

betreffenden Mitgliedstaats.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Gültigkeit der Genehmigung von Geräten und Ausrüstungen, die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 fallen, endet sechs Monate nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst auf dem Markt bereitgestellt werden, nachdem sie eine Genehmigung nach dem normalen Genehmigungsverfahren erhalten haben, das in dieser Verordnung geregelt ist.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40d – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des

Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***Im Amtsblatt der Europäischen Union sind im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I abdecken.***

Geänderter Text

a) ***Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung angenommen, die einem Auftrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1025/2012 entsprechen.***

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) ***Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle harmonisierter Normen, mit denen die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten einschlägigen wesentlichen Anforderungen abgedeckt werden, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus***

Geänderter Text

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Geräte und Ausrüstungen nicht länger als bis zum letzten Tag des

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Geräte und Ausrüstungen nicht länger als bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Die Kommission trägt bei der**

Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung** des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **den Ansichten einschlägiger Gremien Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle einschlägigen Interessengruppen.**

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund **für die** Annahme besteht, dass die Geräte oder Ausrüstungen, die unter die in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Geräte oder Ausrüstungen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 **des vorliegenden Artikels** erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund **zu der** Annahme besteht, dass die Geräte oder Ausrüstungen, die unter die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Geräte oder Ausrüstungen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls **auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt ist, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls **ändern**.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40f – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Artikel 40f

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Fällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I für Geräte und Ausrüstungen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden

Geänderter Text

entfällt

Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden nach Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 erlassen und gelten für in Verkehr gebrachte Geräte oder Ausrüstungen spätestens bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Geräte oder Ausrüstungen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Geräte oder Ausrüstungen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/426

Artikel 40g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Geräte und Ausrüstungen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Geräte und Ausrüstungen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Artikel 41b bis 41g gelten nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der **SMEI-Verordnung**] zur **Aktivierung von Artikel 26 [der SMEI-Verordnung] in Bezug auf die vorliegende Verordnung** erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Artikel 41b bis 41g **dieser Verordnung** gelten nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der **IMERA-Verordnung**] erlassen hat.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Artikel 41b bis 41g gelten ausschließlich für Düngeprodukte, die in dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Artikel 41b bis 41g, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission, gelten während des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 41c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

entfällt

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Düngeprodukte zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 41c bis 41f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 45 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Düngeprodukten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen **unternehmen jede zumutbare Anstrengung, um sicherzustellen, dass** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Düngeprodukten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden**.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Düngeprodukten gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Düngeprodukten gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Düngeprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Düngeprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 15 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen eines bestimmten Düngeprodukts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 15 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 15 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach Vornahme einer Risikobewertung** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen eines Düngeprodukts, das als krisenrelevante Ware eingestuft

verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung der Anforderungen gemäß den Anhängen I und II nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

wurde und für das die in Artikel 15 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung der Anforderungen gemäß den Anhängen I und II nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Düngeprodukt, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Düngeprodukt in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Düngeprodukt in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

zumindest

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, ***sofern nicht anders angegeben***, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 43 c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Anforderungen an die Kennzeichnung, einschließlich einer Funkfrequenz-Identifizierung, die anzeigt, dass das Düngeprodukt im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt genehmigt wurde.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 41a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die **Bedingungen für die Genehmigung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 41a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die **in Absatz 3 genannten Bedingungen und Anforderungen** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Abweichend von den Artikeln 3 und 18 dürfen Düngeprodukte, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung

vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Düngeprodukte zu ergreifen.

vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Düngeprodukte zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf Produkte, die im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigt wurden, für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 41a bis 41g und **die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 15 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats**.

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 41a bis 41g und **der Rückgriff auf das in Absatz 1 beschriebene Genehmigungsverfahren** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 15.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Gültigkeit der Genehmigung von Düngeprodukten, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 fallen, endet sechs Monate nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des

Notfallmodus für den Binnenmarkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst auf dem Markt bereitgestellt werden, nachdem sie eine Genehmigung nach dem normalen Genehmigungsverfahren erhalten haben, das in dieser Verordnung geregelt ist.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Werden die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder die Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 15 Absatz 4 [der SMEI-Verordnung] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt, so treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden für die Zwecke des Inverkehrbringens davon ausgehen, dass Düngeprodukte, die den einschlägigen internationalen Normen oder den im Herstellungsmitgliedstaat geltenden nationalen Normen, die das durch die Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III vorgeschriebene Sicherheitsniveau gewährleisten, entsprechen, die Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden für die Zwecke des Inverkehrbringens ***in folgenden Fällen*** davon ausgehen, dass Düngeprodukte, die den einschlägigen internationalen Normen oder den im Herstellungsmitgliedstaat geltenden nationalen Normen, die das durch die Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III vorgeschriebene Sicherheitsniveau gewährleisten, entsprechen, ***diese wesentlichen Anforderungen erfüllen:***

erfüllen.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41d – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle harmonisierter Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, mit denen die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfungen abgedeckt werden.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41d – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, mit denen die einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfungen abgedeckt werden und die bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der IMERA-

*Verordnung] berücksichtigt wurden,
erheblich eingeschränkt.*

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In Bezug auf EU-Düngeprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, wird der Kommission **dann** die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder die Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 abdecken, **wenn die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder die Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt geführt haben [bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt berücksichtigt wurden], erheblich eingeschränkt werden.**

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Geänderter Text

(1) In Bezug auf EU-Düngeprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, wird der Kommission **in folgenden Fällen** die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder die Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 abdecken:

Verordnung (EU) 2019/1009
Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung angenommen, die einem Auftrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1025/2012 entsprechen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/1009
Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die in Anhang I, II oder III dieser Richtlinie aufgeführten einschlägigen wesentlichen Anforderungen oder die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfungen abdecken, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/1009
Artikel 519 d – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die Möglichkeiten der Hersteller

zur Nutzung der harmonisierten Normen, mit denen die einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder die in Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfungen abgedeckt werden und die bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte EU-Düngeprodukte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt **gemäß [der SMEI-Verordnung]** aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung** des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt**

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte EU-Düngeprodukte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Die Kommission trägt bei der Ausarbeitung** des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **den Ansichten einschlägiger Gremien Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle einschlägigen Interessengruppen.**

wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Düngeprodukte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Düngeprodukte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Düngeprodukte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Düngeprodukte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß

Absatz 1 den Anforderungen gemäß den Anhängen I und II nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls **auf**.

Absatz 1 den Anforderungen gemäß den Anhängen I und II nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls **ändern**.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Fällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die Anforderungen gemäß den Anhängen I und II für EU-Düngeprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 3 erlassen und gelten für in Verkehr gebrachte EU-Düngeprodukte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen

Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die EU-Düngeprodukte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Düngeprodukte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/1009

Artikel 41g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die

Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Düngeprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Düngeprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu) – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Verordnung (EU) 2023/988

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 4a

*Änderungen der Verordnung (EU)
2023/988*

Die Verordnung (EU) 2023/988 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) sind von Kapitel III Abschnitt 1, den Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI ausgenommen.

„b) sind von **Kapitel IIa**, Kapitel III Abschnitt 1, den Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI ausgenommen.“

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu) – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Verordnung (EU) 2023/988

Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL IIa

NOTFALLVERFAHREN

Artikel 8a

**Aktivierung von Notfallverfahren,
Verhältnis zu anderen Bestimmungen
dieser Verordnung und Deaktivierung**

**(1) Die Artikel 8b bis 8d dieser
Verordnung gelten nur, wenn die
Kommission einen
Durchführungsrechtsakt gemäß
Artikel 14 Absatz 5 [der IMERA-
Verordnung] erlassen hat.**

**(2) Die Artikel 8b bis 8d gelten nur für
Produkte, die in dem in Absatz 1 des
vorliegenden Artikels genannten
Durchführungsrechtsakt als
krisenrelevante Waren eingestuft wurden.**

**(3) Die Artikel 8b bis 8d gelten während
des Notfallmodus für den Binnenmarkt
mit Ausnahme der Bestimmungen über
die Befugnisse der Kommission.**

Artikel 8b

**Vermutung der Sicherheit auf der
Grundlage nationaler und internationaler
Normen**

**Die Mitgliedstaaten treffen alle
zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre
zuständigen Behörden für die Zwecke des
Inverkehrbringens von Produkten in
folgenden Fällen davon ausgehen
können, dass die Produkte, die den
einschlägigen internationalen Normen
oder den im Herstellungsmitgliedstaat
geltenden nationalen Normen
entsprechen, wobei diese das in dieser
Verordnung geforderte Sicherheitsniveau
garantieren, das allgemeine
Sicherheitsgebot dieser Verordnung in
Bezug auf die Risiken und
Risikokategorien in den folgenden Fällen
erfüllen:**

**a) Im Amtsblatt der Europäischen Union
wurde keine Fundstelle europäischer
Normen gemäß der Verordnung (EU)**

Nr. 1025/2012 veröffentlicht.

b) Die Möglichkeit der Hersteller zur Nutzung der europäischen Normen, die bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Artikel 8c

Annahme gemeinsamer Spezifikationen, die eine Vermutung der Sicherheit für die von den gemeinsamen Spezifikationen abgedeckten Risiken und Aspekte ermöglichen

(1) In Bezug auf unter diese Verordnung fallende Produkte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen in folgenden Fällen zu erlassen:

a) Es wurden keine besonderen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 erlassen.

b) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung angenommen, die einem Auftrag gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr.1025/2012 entsprechen.

c) Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle europäischer Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt veröffentlicht wird.

d) Die Möglichkeit der Hersteller zur Nutzung der europäischen Normen, mit denen einschlägige grundlegende Sicherheitsanforderungen abgedeckt werden, die bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen und gelten spätestens bis zum letzten Tag des Zeitraums, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 der [IMERA-Verordnung] aktiviert wurde.

(3) Die Kommission trägt bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation den Ansichten des in Artikel 30 genannten Netzwerks für Verbrauchersicherheit Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle einschlägigen Interessengruppen.

(4) Bei unter diese Verordnung fallenden Produkten, die den gemäß Absatz 1 dieses Artikels angenommenen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 in Bezug auf die von diesen gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckten Risiken und Risikokategorien gerecht werden.

(5) Unter diese Verordnung fallende Produkte, die den gemäß Absatz 1 angenommenen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen und in den

Verkehr gebracht worden sind, werden durch das spätere Außerkrafttreten oder die Rücknahme eines gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts, in dem diese gemeinsamen Spezifikationen festgelegt sind, nicht berührt, es sei denn, es besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass die unter diese gemeinsamen Spezifikationen fallenden Produkte eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen bedeuten.

(6) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission hat diese Informationen zu berücksichtigen. Die Kommission kann den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls ändern.

Artikel 8d

Priorisierung von Marktüberwachungstätigkeiten und gegenseitige Unterstützung der Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten räumen den Marktüberwachungstätigkeiten für unter dies Verordnung fallende Produkte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, Vorrang ein.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch

logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für unter diese Verordnung fallende Produkte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/1230
Kapitel VI a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

**Änderungen der Verordnung (EU)
2023/1230**

In die Verordnung (EU) 2023/1230 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL VIa

NOTFALLVERFAHREN

Artikel 46a

Anwendung der Notfallverfahren

(1) Die Artikel 46b bis 41f dieser Verordnung gelten nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der IMERA-Verordnung] erlassen hat.

(2) Die Artikel 46b bis 46f gelten ausschließlich für Maschinen, die in dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

(3) Die Artikel 46b bis 46f gelten während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission.

Artikel 46b

Priorisierung der Konformitätsbewertung

krisenrelevanter Maschinen

(1) Dieser Artikel gilt für Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden und die den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 21 unterliegen, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern.

(2) Die notifizierten Stellen unternehmen jede zumutbare Anstrengung, um sicherzustellen, dass alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig bearbeitet werden.

(3) Alle anhängigen Anträge auf Konformitätsbewertung von Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, werden vorrangig vor allen anderen Anträgen auf Konformitätsbewertung von Maschinen bearbeitet, die nicht als krisenrelevante Waren eingestuft wurden. Diese Vorrangigkeitsanforderung gilt für alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Aktivierung der Notfallverfahren gemäß Artikel 46a gestellt wurden.

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Maschinen gemäß den Absätzen 2 und 3 dürfen den antragstellenden Herstellern keine außergewöhnlichen zusätzlichen Kosten entstehen.

(5) Die notifizierten Stellen sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um ihre Prüfkapazitäten für Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Artikel 46c

Abweichung von den

Konformitätsbewertungsverfahren durch Dritte, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern

(1) Abweichend von Artikel 21 kann die zuständige nationale Behörde nach Vornahme einer Risikobewertung auf hinreichend begründeten Antrag eines in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmers das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme bestimmter Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden und für die die in Artikel 21 genannten

Konformitätsbewertungsverfahren, die die obligatorische Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats genehmigen.

(2) Der Hersteller einer Maschine, die dem in Absatz 1 genannten Genehmigungsverfahren unterliegt, erklärt auf eigene Verantwortung, dass die betreffende Maschine alle geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III erfüllt, und ist für die Durchführung aller von der zuständigen nationalen Behörde vorgegebenen Konformitätsbewertungsverfahren verantwortlich.

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen die Maschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich zumindest

a) einer Beschreibung der Verfahren, mit denen die Einhaltung der geltenden wesentlichen Sicherheits- und

Gesundheitsschutzanforderungen der vorliegenden Verordnung erfolgreich nachgewiesen wurde;

b) besonderer Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der betreffenden Maschine;

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, sofern nicht anders angegeben, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

d) etwaiger besonderer Anforderungen in Bezug auf die Notwendigkeit, die fortlaufende Konformitätsbewertung für die betreffende Maschine sicherzustellen;

e) Maßnahmen, die bei Ablauf der Genehmigung in Bezug auf die betreffende Maschine zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass die betreffende Maschine wieder mit allen Anforderungen der vorliegenden Verordnung in Einklang gebracht wird;

f) Anforderungen an die Kennzeichnung, einschließlich einer Funkfrequenz-Identifizierung, die anzeigt, dass die Maschine im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt genehmigt wurde.

(4) Abweichend von Artikel 46 Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die in Absatz 3 genannten Bedingungen und Anforderungen gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

(5) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Maschinen zu ergreifen. Die

Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf Produkte, die im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigt wurden, für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jeden Beschluss zur Erteilung der Genehmigung des Inverkehrbringens von Maschinen gemäß Absatz 1.

(7) Die Anwendung der Artikel 46a bis 46g und der Rückgriff auf das in Absatz 1 beschriebene Genehmigungsverfahren berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 21.

(8) Die Gültigkeit der Genehmigung einer Maschine, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 fällt, endet sechs Monate nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst auf dem Markt bereitgestellt werden, nachdem sie eine Genehmigung nach dem normalen Genehmigungsverfahren erhalten haben, das in dieser Verordnung geregelt ist.

Artikel 46d

Vermutung der Konformität auf der Grundlage nationaler und internationaler Normen

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden für die Zwecke des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme in folgenden Fällen davon ausgehen, dass Maschinen, die den einschlägigen internationalen Normen

oder den im Herstellungsmitgliedstaat geltenden nationalen Normen entsprechen, die das durch die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung vorgeschriebene Sicherheitsniveau garantieren, diese grundlegenden Anforderungen erfüllen:

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union wurden keine Verweise auf harmonisierter Normen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, mit denen die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung abgedeckt werden.

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, mit denen die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung abgedeckt werden und die bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Artikel 46e

Annahme gemeinsamer Spezifikationen, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gilt

(1) In Bezug auf Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, wird der Kommission in folgenden Fällen die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, mit denen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung abgedeckt werden:

a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung angenommen, die einem Auftrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1025/2012 entsprechen.

b) Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die in Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten einschlägigen wesentlichen Anforderungen abdecken, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt veröffentlicht wird.

c) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung] führten, erheblich eingeschränkt.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Maschinen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Die Kommission trägt bei der

Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation den Ansichten einschlägiger Gremien Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle einschlägigen Interessengruppen.

(3) Unbeschadet des Artikels 17 wird bei Maschinen, die mit nach Absatz 2 erlassenen gemeinsamen Spezifikationen übereinstimmen, eine Konformität mit den in Anhang III aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen vermutet, die von den betreffenden gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.

(4) Sofern kein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Maschinen, die unter die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 46a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Maschinen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der IMERA-Verordnung] als mit dieser Verordnung konform.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die durch sie abgedeckt werden soll und die in Anhang III festgelegt ist, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese

Informationen. Die Kommission kann den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls ändern.

Artikel 46f

Priorisierung von Marktüberwachungstätigkeiten und gegenseitige Unterstützung der Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten räumen den Marktüberwachungstätigkeiten für Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, Vorrang ein.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Artikel 59b bis 59f gelten nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *SMEI-Verordnung*] in Bezug auf die vorliegende Verordnung

Geänderter Text

(1) Die Artikel 59b bis 59f gelten nur, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

erlassen hat.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Artikel 59b bis 59f **gelten** ausschließlich **für** Bauprodukte, die in dem in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Artikel 59b bis 59f **finden** ausschließlich **auf** Bauprodukte **Anwendung**, die in dem in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Die Artikel 59b bis 59f, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission, gelten während des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 59c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 59c Absatz 5 gelten jedoch

Geänderter Text

entfällt

während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Bauprodukte zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 59b bis 59f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 64 Absatz 2a erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen *bearbeiten* Anträge auf Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen *unternehmen jede zumutbare Anstrengung, um sicherzustellen, dass* Anträge auf Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig *bearbeitet werden*.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die Priorisierung von Anträgen auf Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre jeweiligen Bewertungs- und Prüfkapazitäten in Bezug auf Bauprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre jeweiligen Bewertungs- und Prüfkapazitäten in Bezug auf Bauprodukte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 28 Absatz 1 kann die zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen eines bestimmten Bauprodukts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die vorgeschriebenen Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß **dem genannten** Artikel nicht von einer notifizierten Stelle ausgeführt wurden, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats ausnahmsweise genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 28 Absatz 1 kann die zuständige nationale Behörde **nach Vornahme einer Risikobewertung** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen eines bestimmten Bauprodukts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die vorgeschriebenen Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß **Artikel 28 Absatz 1** nicht von einer notifizierten Stelle ausgeführt wurden, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats ausnahmsweise genehmigen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Bauprodukt, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Bauprodukt in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Bauprodukt in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich **zumindest**

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit, **sofern nicht anders angegeben**, der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 43 c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

ea) Anforderungen an die Kennzeichnung, einschließlich einer Funkfrequenz-Identifizierung, die anzeigt, dass das Bauprodukt im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt genehmigt wurde.

Geänderter Text

ea) Anforderungen an die Kennzeichnung, einschließlich einer Funkfrequenz-Identifizierung, die anzeigt, dass das Bauprodukt im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt genehmigt wurde.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 54a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die **Bedingungen für die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erteilte Genehmigung** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 54a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die **in Absatz 3 genannten Bedingungen und Anforderungen** gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Bauprodukte, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, dürfen das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden

des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Bauprodukte zu ergreifen.

des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in dieser Verordnung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Bauprodukte zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf Produkte, die im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigt wurden, für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 59a bis 59f und **die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Verfahren für die **Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit** gemäß Artikel 28 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats**.

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 59a bis 59f und **der Rückgriff auf das in Absatz 1 beschriebene Genehmigungsverfahren** berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Verfahren für die gemäß Artikel 28 **vorgeschriebene Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit**.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Gültigkeit der Genehmigung von Bauprodukten, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 fallen, endet sechs Monate nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst auf dem Markt bereitgestellt werden, nachdem sie eine Genehmigung nach dem normalen Genehmigungsverfahren erhalten haben, das in dieser Verordnung geregelt ist.

Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59d – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union sind im Einklang mit Artikel 17 Absatz 5 keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung solcher Produkte in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale abdecken.

a) Die europäischen Normungsdokumente, die einem Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1025/2012 entsprechen, wurden nicht angenommen.

Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59d – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Im Amtsblatt der Europäischen

Union wurde keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten einschlägigen wesentlichen Anforderungen abdecken, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht damit zu rechnen, dass eine solche Fundstelle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59d – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, in denen die einschlägigen Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung dieser Produkte in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale festgelegt sind und die bereits im Einklang mit **Artikel 17 Absatz 5** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch die schwerwiegenden Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59d – Absatz 2

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, in denen die einschlägigen Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung dieser Produkte in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale festgelegt sind und die bereits im Einklang mit **der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch die schwerwiegenden Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt **gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung]** geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 64 Absatz 2a erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Bauprodukte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der **frühzeitigen** Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt** die Kommission **die** Stellungnahmen **der einschlägigen** Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59d – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nicht korrekt ist, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 64 Absatz 2a erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Bauprodukte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **trägt** die Kommission **den** Stellungnahmen **einschlägiger** Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessengruppen.**

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nicht korrekt ist, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann** den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der

betreffenden gemeinsamen Spezifikation
gegebenenfalls *auf*.

betreffenden gemeinsamen Spezifikation
gegebenenfalls *ändern*.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59e

entfällt

*Annahme verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen*

*(1) In hinreichend begründeten Fällen
wird der Kommission die Befugnis
übertragen, Durchführungsrechtsakte zur
Festlegung verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen zu erlassen, die die
Verfahren und Kriterien für die
Bewertung der Leistung von
Bauprodukten, die als krisenrelevante
Waren eingestuft wurden, abdecken.*

*(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden
Artikels genannten
Durchführungsrechtsakte werden im
Anschluss an eine Konsultation des
Ständigen Ausschusses für das Bauwesen
nach dem Prüfverfahren gemäß
Artikel 64 Absatz 2a erlassen. Sie gelten
für in Verkehr gebrachte Bauprodukte bis
zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der
Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv
ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des
Entwurfs des Durchführungsrechtsakts
zur Festlegung der gemeinsamen
Spezifikation holt die Kommission die
Stellungnahmen der einschlägigen
Gremien oder Expertengruppen ein, die
im Rahmen der einschlägigen
sektorspezifischen Rechtsvorschriften der
Union eingesetzt wurden. Auf der
Grundlage dieser Konsultation erstellt die*

*Kommission den Entwurf des
Durchführungsrechtsakts.*

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Bauprodukte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 59a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Verordnung konform.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 59f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Bauprodukte, die als

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Bauprodukte, die als

krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem [Amt für
Veröffentlichungen: Bitte das Datum
einfügen, das mit dem Datum des
Inkrafttretens der **SMEI-Verordnung**
identisch ist].

Geänderter Text

Sie gilt ab dem [Amt für
Veröffentlichungen: Bitte das Datum
einfügen, das mit dem Datum des
Inkrafttretens der **IMERA-Verordnung**
identisch ist].